

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



12. Jahrgang

Seelow, den 27. Mai 2005

Nr.3

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland</b>	
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.05.2005	2
Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 11.05.2005	4
<b>Bekanntmachungen anderer Stellen</b>	
<u>I. Bekanntmachung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg</u>	
Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2005	9

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.05.2005****Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.05.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die nach § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), erforderliche Zustimmung zu den Festsetzungen des Artikels 1 Abs. 6 der o. g. ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.05.2005 ist vom Landesumweltamt Brandenburg mit Bescheid vom 20. Mai 2005 erteilt worden.

Seelow, den 26.05.2005

Reinking  
Landrat

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung  
des Landkreises Märkisch-Oderland 2005  
(Abfallentsorgungssatzung) vom 11.05.2005****Artikel 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 09.11.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland Nr. 9 vom 10.12.2004, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) „Schadstoffe aus privaten Haushaltungen“ bzw. „Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen“ sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle (§ 3 der

Abfallverzeichnis - Verordnung) aus privaten Haushaltungen bzw. geringe Mengen bis 2.000 kg pro Jahr je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen.“

2. Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umfasst:  
Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, Altpapier außerhalb des Kontingents flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. Duales System Deutschland), die Entsorgung unzulässigerweise abgelagerter Abfälle nach § 4 BbgAbfG und § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind sowie Bauabfälle, Altholz und Schrott aus privaten Haushaltungen. § 9 der Satzung bleibt unberührt.“

3. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 13 Abs.1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen. Das gilt entsprechend für die nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), zur Verwaltung des Grundstücks bzw. des Gebäudes Befugten.“

4. Der § 18 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. -erzeugers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erfolgt keine Verwertung des Sperrmülls, ist dieser dem Landkreis zu überlassen und auf den in § 22 dieser Satzung genannten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Altholz ist gemäß der Verordnung über die Entsorgung (Altholzverordnung-AltholzV) zu entsorgen.“

5. In § 26 Abs. 8 wird die Ziffer 6 wie folgt gefasst.

„6. Sperrmüllteile, deren Holzanteil mehr als 50 Masseprozent beträgt.“

6. Die Anlage I Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 Buchst. g) wird wie folgt gefasst:

„g) Ab 01.06.2005 sind folgende Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis Märkisch- Oderland ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an der Abfallumladestation angeliefert werden:

- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen. “

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.06.2005 in Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 26.05.2005

Reinking  
Landrat

<b>Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 11.05.2005</b>
---

### **Artikel 1**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 vom 09.11.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 9 vom 10.12.2004, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
- a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
  - b) für die Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen,
  - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
  - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
  - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
  - f) für die Entsorgung von Elektrogeräten aus Haushaltungen,
  - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland AG (DSD) erfasst werden,
  - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
  - i) für den Verwaltungsaufwand und
  - j) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.“

2. Der § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm an der Abfallumladestation angelieferten Abfall 0,07 €.“

3. Der § 14 wird wie folgt gefasst:

**„ § 14  
Annahmegebühren für die Nutzung der Abfallumladestation ab 01.06.2005**

(1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1.	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	72,75 €/Tonne
2.	Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	72,81 €/Tonne
3.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/ Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	98,12 €/Tonne
4.	gewerbespezifische Abfälle	72,78 €/Tonne
5.	nicht spezifikationsgerechter Kompost	98,12 €/Tonne
6.	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und und Keramik (AVV 170107)	14,40 €/Tonne
7.	Bitumengemische (AVV 170302)	24,99 €/Tonne
8.	Dämmmaterial (AVV 170604)	137,66 €/Tonne
9.	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	84,88 €/Tonne
10.	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	53,43 €/Tonne
11.	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	78,41 €/Tonne
12.	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (AVV 170603*)	168,34 €/Tonne
13.	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*)	264,10 €/Tonne
14.	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushalten (AVV 160103)	6,00 €/Stück

- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 5 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührgruppe Abs. 1 Ziff. 1 und 3 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührgruppe Abs. 1 Ziff. 6-9 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden.
- (5) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend der Gebührgruppe Abs. 1 Ziff. 10 – 13 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird, angeliefert werden.
- (6) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Altreifen gemäß der Gebührgruppe Abs. 1 Ziff. 14 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (7) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (8) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumladestation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.“

4. Der § 17 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 17**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
  - a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
  - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
  - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
  - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in lit. a) bis c) Genannten unbekannt ist,
  - e) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
  - f) statt der in den lit. a) bis e) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,

- g) statt der in den lit. a) bis f) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.
- (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis e) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch eine Abfallgemeinschaft gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

5a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 17 (1) c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.“

5b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 17 (1) e) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.“

6. Die Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005 gültig ab 01.Juni 2005 wird wie folgt gefasst.

**Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2005  
gültig ab 01.Juni 2005**

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehrriech
		20 03 07	Sperrmüll (ohne Holzanteile)
		20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasser- behandlungsanlagen und Wasserversorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen
		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezifische Abfälle	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
		03 03 01	Rinden und Holzabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien ( impräg-ierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		07 02 13	Kunststoffabfälle
		08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 04	Verpackungen aus Metall
		15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 01 07	Verpackungen aus Glas
		15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		17 02 03	Kunststoff
		18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
19 12 01	Papier und Pappe		
19 12 08	Textilien		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		
20 01 39	Kunststoffe		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		
5	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.06.2005 in Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 26.05.2005

Reinking  
Landrat

## Bekanntmachungen anderer Stellen

### Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2005

#### Bekanntmachung

Die nachstehende

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2005 vom 02.02.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg in der Zeit vom 24.06.2005 bis 08.07.2005 während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 13.05.2005

Verbandsvorsteherin  
(I.Freier)

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 5 der Verbandssatzung und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Mai 1999 (GVBl. I S.194) in Verbindung mit den §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.März 2004 (GVBl. I S. 59) wird mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen :

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

#### im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf 273.700 €

In der Ausgabe auf 273.700 €

und

#### im Vermögenshaushalt

In der Einnahme auf 43.000 €

In der Ausgabe auf 43.000 €

festgesetzt:

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |     |                         |
|--|-----|-------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite                      | auf | 0 € festgesetzt.        |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | auf | 0 € festgesetzt.        |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite                | auf | 45.000,- € festgesetzt. |

**§ 3**

Die Schulverbandsumlage zur Finanzierung des Finanzbedarfes entsprechend des § 19 GKG wird auf den Gesamtbetrag in Höhe von 207.000 € festgesetzt, was eine Umlage je Schüler in Höhe 1.500 € entspricht.

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 10.Januar, 10.April, 10.Juli und 10.Oktober des Jahres fällig.

Daraus ergeben sich für die Verbandsmitglieder folgende Umlagen:

Gemeinde	Umlage
Falkenberg	31.500 €
Beiersdorf-Freudenberg	55.500 €
Heckelberg-Brunow	55.500 €
Höhenland	51.000 €
Tiefensee	13.500 €

**§ 4**

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerin bis zur Höhe von 1.000 €.

Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulverbandsversammlung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30. März 2005 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 10.05.2005

Verbandsvorsteherin  
( I.Freier )



Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Redaktionsschluss: 26.05.2005  
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.